

GEMEINDE SEENGEN



BAUGEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Seengen erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 sowie § 54 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Seengen nachstehendes

BAUGEBÜHRENREGLEMENT

zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Seengen (BNO)

§ 1

Behandlungsgebühren	1 Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen werden wie folgt festgelegt:
Vorentscheid	a) Vorentscheid: 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung
Baubewilligung	b) Baubewilligung: 4.0 ‰ des vom AVA ermittelten Bauwertes für Neubauten 4.0 ‰ des vom AVA ermittelten erhöhten Bauwertes bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten
Ablehnung	c) Abgelehnte Baugesuche: 2.0 ‰ der geschätzten Bausumme
Projektänderung	d) Projektänderungen: nach Aufwand gemäss Stundenansatz § 4
Rückzug	e) Rückzug des Baugesuches: nach Aufwand gemäss Stundenansatz § 4
Nutzungsänderungen und Verfahren ohne Bausumme	f) Bei Nutzungsänderungen, Beseitigungen von Gebäuden und weiteren Baugesuchsverfahren gemäss § 59 BauG ohne Bausumme oder ohne Brandversicherungswert wird eine Gebühr nach Aufwand (gemäss Stundenansatz § 4) erhoben.
Minimalgebühr	2 Die Minimalgebühr beträgt bei lit. a bis f Fr. 350.--, bei Kleinbauten ohne öffentliche Auflage Fr. 200.--.
Gutachten	3 Die Kosten allfälliger Gutachten und der weiteren für die Beurteilung der Baugesuche erforderlichen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme usw.) sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.

§ 2

Sicherstellung, Fälligkeit

1 Im Falle von § 1 lit. b erhebt der Gemeinderat bei Erteilung der Baubewilligung aufgrund der geschätzten Bausumme eine Vorauszahlung (prov. Gebühr). Die Vorauszahlung ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt bei Vorliegen des vom AVA ermittelten Bauwertes. Die definitive Gebühr ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu bezahlen.

2 Die Gebühren unter § 1 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung zu bezahlen.

3 Der Gemeinderat legt die Höhe der provisorischen und zu schätzenden Bausummen aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen fest.

§ 3

Besonderer Aufwand

1 Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 1 einen Zuschlag von bis zu 50 % erheben.

Mangelhafte Unterlagen

2 Für Mehraufwendungen infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften (BauG, BNO etc.) wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben.

§ 4

Stundenansatz

Als Grundlage wird ein Stundenansatz von Fr. 80.00 (Index 102,5 Punkte/Januar 2004) verrechnet. Dieser Ansatz basiert auf den effektiven Kosten.

§ 5

Indexierung

1 Der Stundenansatz ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100 Punkte).

2 Die Anpassung des Stundenansatzes erfolgt durch den Gemeinderat jährlich im Januar. Die maximale Erhöhung entspricht der Differenz des Landesindex der Konsumentenpreise zum entsprechenden Monat des Vorjahres.

§ 6

Benützung öffentlichen Grundes

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie für Grabenaufbrüche wird eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.00.

§ 7

Reduktion der Gebühren

Für Minergie- und Minergie-P-Bauten reduziert sich der Ansatz unter § 1 Abs. 1 lit. b um 1.00 %. Die Reduktion wird erst nach Vorliegen des vom Baudepartement Aargau ausgestellten definitiven Zertifikates gewährt.

§ 8

erfasste Leistungen

1 Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten erhoben, namentlich z.B. für Publikationskosten, Profilkontrolle, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen anderer Amtsstellen, Durchführung des Einspracheverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen.

Schnurgerüstabnahme

2 Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Geometer. Die Kosten sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Verursacher zu tragen.

Gebühren in Brandschutz-Angelegenheiten

3 Für die nach der Brandschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen gilt der Brandschutzgebührentarif der Gemeinde Seengen.

§ 9

Unbenutzt abgelaufene Baubewilligungen

Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung gilt die provisorische Baubewilligungsgebühr als definitiv. Auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers wird 1/3 der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

§ 10

Verzugszins, Vollstreckung

1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Dieser wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

2 Rechtskräftige Entscheide und Verfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

§ 11

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement ersetzt das Baugebührenreglement der Gemeinde Seengen vom 21. Juni 1996.

2 Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der Gemeindebehörde hängigen Baugesuche anwendbar.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 11. Juni 2004

Rechtskräftig seit: 27. Juli 2004

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Hans Sandmeier

Hans Schlatter